



GEMEINDE **FLAACH**

**Abfallverordnung  
der  
Politischen Gemeinde Flaach**

**vom 04.12.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich
<b>2</b>	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>
Art. 2	Sammlungen und Dienste
Art. 3	Information
Art. 4	Spezialfälle
<b>3</b>	<b>Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen</b>
Art. 5	Umgang mit Abfällen
<b>4</b>	<b>Gebühren</b>
Art. 6	Gebühren
<b>5</b>	<b>Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen</b>
Art. 7	Vollzug
Art. 8	Kontrollen und Kostenüberbindung
Art. 9	Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte
<b>6</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>
Art. 10	Strafbestimmungen
Art. 11	Inkrafttreten

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12. Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2008 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Flaach im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.

Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## **2. Aufgaben der Gemeinde**

### **Art. 2 Sammlungen und Dienste**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile an Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### **Art. 3 Information**

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

### **Art. 4 Spezialfälle**

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### **3. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**

#### **Art. 5 Umgang mit Abfällen**

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und nur durch in Flaach wohnhafte Personen benützt werden. Die Separatabfälle sind ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfall benützt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

### **4. Gebühren**

#### **Art. 6 Gebühren**

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr
- b. mengenabhängigen Gebühren

Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut.

Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

## **5. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 7 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere Mitglieder delegieren.

### **Art. 8 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt:

- ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ein jährliches Abfallmerkblatt für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

### **Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung**

Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### **Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte**

Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

## **6. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Strafbestimmungen**

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Mit Busse bis Fr. 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 05.12.2018 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

## Genehmigungen

Flaach, 02.10.2019

### Gemeinderat Flaach



Walter Staub  
Präsident



Ueli Wäfler  
Schreiber

Flaach, 04.12.2019

### Gemeindeversammlung Flaach



Walter Staub  
Präsident



Ueli Wäfler  
Schreiber

Zürich,

Baudirektion des Kantons Zürich  
mit Verfügung Nr.



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe

Kontakt: Dominik Oetiker, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 49, [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

1/2

Nr. 0 1 3 0

vor. 31. März 2020

# Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Flaach

Massgebende 1. Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019  
Unterlagen 2. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2019

## Sachverhalt

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 verabschiedete die Gemeindeversammlung der Gemeinde Flaach die Änderung der Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Andelfingen vom 11. März 2020 liegt vor. Mit Schreiben vom 9. März 2020 ersuchte die Gemeinde Flaach das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

## Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das AWEL. Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob die Bestimmungen im Einklang mit übergeordnetem Recht stehen.

Das AWEL genehmigte am 22. Februar 2019 die Abfallverordnung der Gemeinde Flaach vom 5. Dezember 2018. Mit der damaligen Abfallverordnung wurde eine Holsammlung für biogene Abfälle sowie mengenabhängige Gebühren für Grünabfälle eingeführt. Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 hat nun beschlossen, diese Bestimmungen wieder rückgängig zu machen.

Die von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung der Gemeinde Flaach erfüllt die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG und steht im Einklang mit übergeordnetem Recht von Kanton und Bund. Die Abfallverordnung kann daher genehmigt werden.

## Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Änderung der Abfallverordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Flaach wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.



### III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinde Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach (Einschreiben)  
Beilage: Abfallverordnung vom 4. Dezember 2019 (mit Genehmigungsstempel)

### **Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Balthasar Thalmann

Abteilungsleiter

Versand: **31. März 2020**